

VdS-Richtlinien für natürliche Rauchabzugsanlagen

Elektromechanische Antriebe

Ergänzung S1: Ergänzungen und Berichtigungen

Zu den Richtlinien für elektromechanische Antriebe – Anforderungen und Prüfmethode – VdS 2580 : 2002-09 (02) gelten ab dem 01. Februar 2005 zusätzlich die im Folgenden aufgeführten Ergänzungen und Berichtigungen. Für jede Ergänzung bzw. Berichtigung ist der entsprechende Abschnitt aus den Richtlinien VdS 2580 angeführt.

Abschnitt 1, neuer Absatz; Ergänzung:

Elektromechanische Antriebe können zur Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinien softwaregesteuerte Elemente enthalten. In diesem Fall müssen die entsprechenden Anforderungen aus den Richtlinien für die Brandschutz- und Sicherungstechnik, Software, Anforderungen und Prüfmethode, VdS 2203 eingehalten werden.

Abschnitt 2; Ergänzung:

- **VdS 2203** Richtlinien für die Brandschutz- und Sicherungstechnik, Software, Anforderungen und Prüfmethode

Abschnitt 4.3, erster Absatz; Neufassung:

Elektromechanische Antriebe müssen bei Ansteuerung mit Nennspannung unter Nennlast ihren Nennhub innerhalb von 60 s erreichen.

Abschnitt 4.6, zweiter Absatz, zweite Zeile; Neufassung:

Die maximale Blockadekraft ist zu ermitteln und dient zur Dimensionierung der Beschlagsysteme.

Abschnitt 4.7; Ergänzung der Anmerkung:

Abweichende Belastungszyklen sind möglich und vom Hersteller zu spezifizieren (z.B. Wechselbelastungen während des Öffnungs- bzw. Schließvorganges).

Abschnitt 5.2; Änderung:

Die Prüfreihenfolge ist dahingehend zu ändern, dass neben den Prüflingen I und II gemäß Tabelle 5.01 für die IP Prüfungen weitere Antriebe bereitzustellen sind.

Ein zusätzlicher Antrieb kann ausschließlich für die Verschleißprüfung verwendet werden.

Abschnitt 5.5, zweiter Absatz; Neufassung:

Es wird geprüft, ob der Nennhub bei maximaler Last innerhalb 60 s erreicht wird und ob der Wert der Stromaufnahme den maximal zulässigen Wert nach Herstellerangaben nicht überschreitet.

Abschnitte 5.6 und 5.7; Ergänzung:

Die Prüfung wird bei Nennspannung durchgeführt.

Abschnitt 5.9, zweiter Absatz; Neufassung:

Der Prüfling wird – der Auswahl des Belastungszyklus entsprechend – mindestens 50 dieser Zyklen unterzogen. Dabei wird der Prüfling bei Nennspannung mit Nennkraft beaufschlagt.

Abschnitt 5.9, dritter Absatz; Neufassung:

Gilt der Prüfling als für die tägliche Lüftung geeignet, wird er – vor Durchführung der mindestens 50 Belastungszyklen – 10.000 Belastungszyklen unterzogen. Dabei wird der Prüfling mit der vom Hersteller für die tägliche Lüftung spezifizierten Öffnungskraft beaufschlagt. Gibt der Hersteller keinen entsprechenden Wert an, wird der Prüfling mit Nennkraft beaufschlagt.

Abschnitt 5.10; Ergänzung und Neufassung:

Die Umweltklassen werden um folgende Klasse ergänzt:

– Umweltklasse III:

Bedingungen in unbeheizten Räumen und offenen Gebäuden, innerhalb eines Temperaturbereiches von -15 °C bis +75 °C/110 °C

Die Definitionen der Umweltklassen I und II werden folgendermaßen angepasst:

– Umweltklasse I:

Bedingungen für alle Räume, innerhalb eines Temperaturbereiches von -5 °C bis +75 °C/110 °C

– Umweltklasse II:

Bedingungen in exponierter Lage, wie z.B. Höhenlage, innerhalb eines Temperaturbereiches von -25 °C bis +75 °C/110 °C

Abschnitte 5.11.1 und 5.11.2; Erweiterung der Tabellen um Umweltklasse III:

Die Schärfegrade gelten für die Umweltklassen I, II und III

Abschnitt 5.11.3; Ergänzung:

Die Kälteprüfung kann auch in dem Temperaturbereich entsprechend der Umweltklasse III bei gleicher Beanspruchungsdauer durchgeführt werden.

Abschnitte 5.11.4 bis 5.11.9; Erweiterung der Tabellen um Umweltklasse III:

Die Schärfegrade gelten für die Umweltklassen I, II und III

